

BETRIEBSANWEISUNG

Arbeitsbereich/
Tätigkeit:

Freigegeben durch:
(Datum, Unterschrift)

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

L&R handdisinfect gel
enthält: Ethanol

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr



Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. (H225)
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H412)

SCHUTZMASSNAHMEN UND ANWEISUNGEN

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
Nicht in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/ ins Erdreich gelangen lassen.



Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht rauchen, essen oder trinken. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Dämpfe nicht einatmen. Augenspülvorrichtung bereithalten.



Persönliche Schutzausrüstung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Spritzer vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Nicht zusammen lagern mit: selbstentzündlichen Stoffen, brandfördernden Stoffen.



VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Brandbekämpfung: Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Geeignete Löschmittel: Alkoholbeständiger Schaum; Trockenlöschmittel; Kohlendioxid (CO₂); Wassersprühstrahl
Reinigung/ Aufnahme: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder).
Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt „Sachgerechte Entsorgung“ behandeln.

ERSTE HILFE

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges
10-15 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen.
Augenärztliche Behandlung.

Einatmen: Für Frischluft sorgen. Betroffene Personen aus der Gefahrenzone bringen.

Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bewusstlosen Personen darf nichts eingeflößt werden. Kein Erbrechen einleiten. Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



Ersthelfer/ Notarzt:

Notruf: +431 406 43 43 (Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH)
Rettung: 144

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen. Entsorgung über den Vorgesetzten veranlassen.